

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kommunale Bildungszentrum der Stadt Remscheid, Abteilung Musik- und Kunstschule

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 die folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Das Kommunale Bildungszentrum der Stadt Remscheid, Abteilung Musik- und Kunstschule, ist eine kommunale Einrichtung.
2. Aufgenommen werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Vorrangig sind Personen zu berücksichtigen, die in Remscheid wohnen.
3. Als Mitglied des VdM (Verband deutscher Musikschulen) ist die Abteilung Musik- und Kunstschule zu hohen Qualitätsstandards in Unterricht und Personalauswahl verpflichtet.

§ 2 Aufgabe

1. Die Abteilung Musik- und Kunstschule des Kommunalen Bildungszentrums bietet ein breit gefächertes musisch-künstlerisches Bildungsangebot und eine fundierte Ausbildung in allen Musik- und Kunstformen. Für Remscheider Schulen und Kindertageseinrichtungen werden spezielle musisch-künstlerische Bildungsangebote in Form von Kooperationen offeriert.
2. Das Bildungsangebot der Musik- und Kunstschule soll die Schüler befähigen, ihrer Begabung und Neigung entsprechend das kulturelle Leben praktisch mitgestalten zu können. Dabei kommt der Entwicklung der eigenen Phantasie, der Wahrnehmungsschulung und der Motivation, schöpferisch gestaltend tätig zu werden, besondere Bedeutung zu.
3. Die Interaktion zwischen den einzelnen Kunstgattungen wird bewusst gefördert und bereits im frühen Kindesalter durch entsprechende Unterrichtsangebote angeregt.
4. Innerhalb studienvorbereitender Maßnahmen werden Schülerinnen und Schüler adäquat auf eine musisch-künstlerische Berufsausbildung vorbereitet.

§ 3 Unterricht

1. Der Musikschulunterricht erfolgt gemäß den Richtlinien und Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), der Kunstschulunterricht

entsprechend den Vorgaben des Kinder- und Jugendförderplanes (KJP - NRW) sowie den Zielen des Landesverbandes der Jugendkunst- und Kreativitätsschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen (LKD).

2. Der Unterricht wird in Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht durchgeführt. Zudem werden diverse Ensembles sowie – im Rahmen eines speziellen Kursprogramms – unterschiedliche Kurse und Workshops angeboten. Letztere vermitteln musisch-künstlerisches Wissen und/oder ergänzende Fertigkeiten in zeitlich begrenzter Projektform.
3. Die Teilnahme am Einzel-, Partner- und/oder Gruppenunterricht sowie am Kursprogramm der Musik- und Kunstschule steht einem jeden Interessenten offen. Selbiges gilt für alle Ensembles, an denen auch Interessenten teilnehmen können, die keinen sonstigen Unterricht im Rahmen der Abteilung Musik- und Kunstschule erhalten.
4. Besonders begabte Instrumental-/Vokalschüler können in der Förderstufe 60 Minuten Einzelunterricht (45 Min. Unterricht lt. Entgelttarif zzgl. 15 Min. kostenfreien Förderunterricht) erhalten. Hierzu sind entsprechende Prüfungen vor einer Kommission abzulegen.

§ 4 An- und Abmeldungen, Aufnahme und Ausschluss von Schülern

1. An- und Abmeldungen von Schülern sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich durch den Erziehungsberechtigten in einer der Geschäftsstellen der Musik- und Kunstschule (Zentralbibliothek bzw. Bürgerbüro im Rathaus Lüttringhausen) vorgenommen werden. Anmeldungen werden laufend entgegengenommen.
2. Im Interesse eines geordneten Unterrichtes können Abmeldungen vom Unterricht nur mit einer Frist von 4 Wochen vor Quartalsende erfolgen. In besonders gelagerten Fällen (bspw. Wegzug) kann ausnahmsweise eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin und ohne Abmeldefrist erfolgen. Hierüber entscheidet die Abteilungsleitung in Absprache mit der Leitung des Kommunalen Bildungszentrums.
3. Die Stadt Remscheid kann das Schul- bzw. Kursverhältnis beenden, wenn unvorhersehbare Umstände eintreten, die eine Fortführung des Unterrichts unmöglich machen.
4. Verstöße gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung und gegen Anordnungen der Lehrkräfte sowie ungebührliches Verhalten während des Unterrichts oder auf dem Schulgelände können zum Ausschluss des

Schülers aus der Musik- und Kunstschule führen. Selbiges gilt für längeres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.

§ 5 Schuljahr und Schulbesuch, Auftreten in der Öffentlichkeit

1. Schuljahr ist das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Die Ferien entsprechen den Ferien der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Remscheid mit Ausnahme der 3 beweglichen Ferientage, an denen der Musik- und Kunstschulunterricht regulär stattfindet. An gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag und am letzten Schultag vor den Sommerferien ist unterrichtsfrei.
2. Der Unterricht findet – soweit in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nicht anders vorgegeben – wöchentlich statt.
3. Der Schüler ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet. Versäumnisse haben die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu entschuldigen.
4. Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
5. Öffentliches Auftreten der Schüler, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musik- und Kunstschule erteilten Fächern bedürfen der Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft bzw. der Abteilungsleitung der Musik- und Kunstschule.

§ 6 Entgelte

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musik- und Kunstschule sowie die Nutzung deren Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände werden Entgelte nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die Tarife sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Verordnung. In gegebenen Fällen (wie verspäteter Entgeltzahlung im vorherigen Schuljahr) kann eine Vorausleistung des monatlichen Schulgeldes gefordert werden.
2. Entgeltschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Schülers sowie volljährige Teilnehmende. Bei Anmietung von Räumlichkeiten ist der Entgeltschuldner der Inhaber der jeweiligen Nutzungserlaubnis. Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen sind Gesamtschuldner.

3. Im Falle von Schul- oder Kita-Kooperationen ist Entgeltschuldner die im Kooperationsvertrag benannte jeweilige Schule bzw. Kindertagesstätte.
4. Die Entgeltschuld entsteht mit der Anmeldung zum Unterricht, mit Zustandekommen eines Kooperationsvertrages bzw. mit Zugang der Raumnutzungserlaubnis im Falle der Anmietung von Räumlichkeiten. Die Unterrichtsentgelte werden durch Rechnung zu Beginn des Schuljahres festgesetzt. Sie sind monatlich fällig.
5. Für die Entgelte für Schulkooperationen, Sonderkurse, Workshops und Raumanmietungen gelten gesonderte Fälligkeiten. In der Regel ist die Entgeltschuld binnen 2 Wochen nach Zugang der Rechnung zu begleichen.
6. Die Entgelte für Schulkooperationen, Kursprogramme und Workshops sind so von der Abteilung Musik- und Kunstschule zu kalkulieren, dass mindestens die Kosten für den Einsatz einer Honorarkraft gedeckt sind.

§ 7 Ummeldung Hauptfach / Nebenfach / Ensemble

Änderungen in der Unterrichtsform werden zum folgenden Monat bei der Berechnung des Entgeltes berücksichtigt. Die Änderung wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Erziehungsberechtigten / Teilnehmern und der Musik- und Kunstschule durchgeführt. In diesen Fällen besteht ein Kündigungsrecht zum Quartalsende ohne die übliche Frist gemäß § 4 Abs. 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 8 Rückerstattung von Entgelten

1. Kommt der Unterricht aus Gründen, die die Musik- und Kunstschule zu vertreten hat, nicht zustande, werden gezahlte Entgelte erstattet, wenn der Unterrichtsausfall 4 oder mehr Wochen andauert.
2. Bei Abmeldungen vom Unterricht gelten folgende Regelungen:
Bei fristgerechten Abmeldungen (§ 4 Absatz 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule) und beim Ausschluss vom Unterricht (§ 4 Absatz 4) werden die Entgelte erstattet, die über das jeweilige Quartalsende hinaus bereits gezahlt wurden.

Bei Abmeldungen in besonderen Fällen (§ 4 Absatz 2) werden die Entgelte erstattet, die über das jeweilige Monatsende bereits gezahlt wurden.

§ 9 Instrumente

1. Bei Beginn des Unterrichts soll jeder Schüler grundsätzlich ein eigenes Instrument besitzen.
2. Streich-, Zupf- und Blasinstrumente (ausgenommen Blockflöten) können im Rahmen der Möglichkeiten der Abteilung Musik- und Kunstschule vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Der Schüler ist für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe der Instrumente verantwortlich. Die Rückgabe der Instrumente hat spätestens dann zu erfolgen, wenn absehbar ist, dass der betreffende Schüler über einen längeren Zeitraum an diesem Unterrichtsangebot festhalten will. Dies ist in der Regel spätestens nach einem Jahr der Fall.
3. Im Falle des Verleihs von Instrumenten wird ein Entgelt entsprechend Anlage I zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

§ 10 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musik- und Kunstschule gegenüber ihren Schülern besteht nur während der Dauer des Unterrichts. Für die Zeit davor und danach kann keine Haftung übernommen werden.

§ 11 Überlassung von Räumen und Einrichtungen

1. Die Musik- und Kunstschule überlässt Fachräume und Einrichtungsgegenstände Dritten, sofern die Belange der Musik- und Kunstschule oder sonstige öffentliche Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Nutzung bedarf der Erlaubnis und ist rechtzeitig bei der Verwaltung der Musik- und Kunstschule zu beantragen.
3. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und in begründeten Fällen widerrufen werden.

§ 12 Nutzungsregeln

1. Die Nutzung ist nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person zulässig. Diese Person hat sich bei Bedarf zur Einweisung in die Räumlichkeiten bei der Verwaltung der Musik- und Kunstschule zu melden.

2. Die genutzten Fachräume und Einrichtungsgegenstände sind in dem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befanden. Die Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Die Vorgaben zur Nutzung der Fachräume sind zu beachten.
3. Das Rauchen in den Räumen ist untersagt.
4. Der Nutzer hat etwaigen Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musik- und Kunstschule Folge zu leisten.

§ 13 Nutzungsausschluss

Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 14 Haftung

1. Der Inhaber der Nutzungserlaubnis haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen.
2. Die Nutzungserlaubnis kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Der Inhaber der Erlaubnis hat die Stadt Remscheid von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltungen von Dritten geltend gemacht werden.
3. Es kann im Voraus eine Kautions von bis zu 250 € erhoben werden.
4. Nutzer haben die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.

§ 15 Ausnahmen

1. Von den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gemacht werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Leitung des Kommunalen Bildungszentrums.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in Fällen, die in der Nutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechterneutral und implizieren somit sowohl männliche als auch weibliche Referenz.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Benutzungs- und Entgeltordnung vom 24.08.2010.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Nutzungs- und Entgeltordnung im Ganzen hiervon unberührt.

Anlage I:

Entgelttarif zur Nutzungs- und Entgeltordnung des Kommunalen Bildungszentrums der Stadt Remscheid, Abteilung Musik- und Kunstschule

Für die Angebote der Musik- und Kunstschule werden die nachfolgenden Entgelte erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Schuljahr gemäß § 5 Absatz 1 der Nutzungs- und Entgeltordnung einschließlich der Ferien.

1. Unterrichtstarife

Tarif 1 – Grundstufe*1)

45 Minuten Mausmusik	monatlich	22,00 €
45 Minuten Musikalische Früherziehung	monatlich	22,00 €
60 Minuten Instrumentenkarussell	monatlich	22,00 €
45 Minuten Orientierungskurs	monatlich	25,00 €

*1) Alle Angebote der Grundstufe mit Ausnahme des Orientierungskurses (4 TN) setzen ein Minimum von 5 TN pro Kurs voraus.

Tarif 2 – Instrumental / Gesangsunterricht

a)

20 Minuten Einzelunterricht	monatlich	45,00 €
30 Minuten Einzelunterricht	monatlich	55,00 €
45 Minuten Einzelunterricht	monatlich	84,00 €
60 Minuten Förderstufe (siehe § 3 Abs. 3)	monatlich	84,00 €
60 Minuten Einzelunterricht	monatlich	110,00 €

b)

30 Minuten Partnerunterricht	monatlich	36,00 €
45 Minuten Partnerunterricht	monatlich	54,00 €

c)

45 Minuten 3er-Gruppenunterricht	monatlich	36,00 €
60 Minuten 3er-Gruppenunterricht	monatlich	45,00 €

d)

45 Minuten 4/5er-Gruppenunterricht	monatlich	27,00 €
60 Minuten 4/5er-Gruppenunterricht	monatlich	36,00 €
Das Entgelt im Fach Klavier erhöht sich um	monatlich	3,50 €
Erwachsene Teilnehmende ab 27 Jahren		
zahlen einen Zuschlag von	monatlich	1,50 €

Tarif 3 – Kunst / Theater / Multimedia

45 Minuten Ästhetische Früherziehung	monatlich	22,00 €
90 Minuten Kunstschulorientierungskurs	monatlich	27,00 €
90 Minuten Kunstschul-/Multimediakurs	monatlich	27,00 €
90 Minuten 4/6er-Gruppen-Schauspielunterricht	monatlich	54,00 €
90 Minuten Ensemble – Theater (Jugendliche /Erw.)	monatlich	8,00 €

Tarif 4 – Schulkooperationen

45/90 Minuten Streicherklasse	monatlich	14,00/25,00 €* ²⁾
45 Minuten Chorklasse	Schuljahr	960,00 €
45 Minuten Percussion	Schuljahr	960,00 €
45 Minuten Musik-Bandklasse	Schuljahr	960,00 €
45 Minuten Blockflöte	Schuljahr	960,00 €
45 Minuten Tanzklasse	Schuljahr	960,00 €
45 Minuten Kunst-/Multimediaklasse	Schuljahr	960,00 €

*²⁾ 3,00 € Instrumenten-Leihgebühr inklusive; Mindestschülerzahl in Streicherklassen 10 TN.

Tarif 5 – Ensembles*³⁾

Zwischen 45 und 90 Minuten monatlich 7,00 € Kinder/8,00 € Erwachsene

*³⁾ Für Schüler mit Hauptfachbelegung ist die Mitwirkung in Ensembles der Musik- und Kunstschule entgeltfrei.

Tarif 6 – Ergänzungsfächer*⁴⁾

60 Minuten Musiktheorie / Gehörbildung	monatlich	36,00 €
60 Minuten Kompositionslehre	monatlich	36,00 €
60 Minuten Dirigat / Ensembleleitung	monatlich	36,00 €
60 Minuten Bandcoaching	pro Coaching	36,00 €
60 Minuten Chorcoaching	pro Coaching	36,00 €

*⁴⁾ Mit Ausnahme des Band- und Chorcoachings Mindestteilnehmendenzahl 4 TN / Kurs.

Tarif 7 – Musiktherapie

30 Minuten Musiktherapie	monatlich	59,00 €
45 Minuten Frühkindliche Förderung* ⁵⁾	monatlich	22,00 €
60 Minuten Tanztherapie* ⁵⁾	monatlich	29,00 €

*⁵⁾ Mindestteilnehmendenzahl 5 TN / Kurs.

Tarif 8 – Tanz*6)

60 / 90 Minuten Kinder- / Jugendangebot:

a) Ballett / Spitzentanz	monatlich	27,00 € / 44,00 €
b) Kreativer Kinder- / Jugendtanz	monatlich	27,00 € / 44,00 €
c) Folklore	monatlich	27,00 € / 44,00 €
d) Modern Dance	monatlich	27,00 € / 44,00 €

60 / 90 Minuten Erwachsenenangebot

a) Folklore	monatlich	29,00 € / 46,00 €
b) Ausdruckstanz / Körperarbeit	monatlich	29,00 € / 46,00 €

*6) Mindestteilnehmendenzahl 5 TN / Kurs.

Tarif 9 – Schnupperstunden*7)

Schnupperstunde Instrumental/Vokalfächer einmalig 5,00 €

*7) Eine Schnupperstunde umfasst 20 Min. Beratung samt Infomaterial.

Tarif 10 – Gutscheine für erwachsene Teilnehmende*8)

10er Karte 45 Minuten Instrumental-/Gesangsunterricht	195,00 €
10er Karte 30 Minuten Instrumental-/Gesangsunterricht	130,00 €

*8) 9 Unterrichtseinheiten zahlen, 10 erhalten.

Sonderkurse / Workshops / Offene Angebote

Bei Sonderkursen und Workshops richtet sich das monatliche Entgelt nach der Berechnung des Aufwands gemäß § 6 Absatz 6 der Nutzungs- und Entgeltordnung.

2. Tarife für die Ausleihe von Instrumenten:

Holzblasinstrumente/Akkordeons

1. Jahr:	monatlich	25,00 €
2. Jahr:	monatlich	29,00 €
3. Jahr:	monatlich	36,00 €

Blechblasinstrumente/Streich- und Zupfinstrumente

1. Jahr:	monatlich	12,00 €
2. Jahr:	monatlich	16,00 €
3. Jahr:	monatlich	25,00 €

3. Tarife für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen an Dritte

Raumart	Raumpreis 1 Stunde	Tagespreis
Einfacher Raum	12,50 €	75,00 €
Fachraum	25,00 €	150,00 €
Nutzung eines Klaviers oder eines Flügels	5,00 €	30,00 €

Entgeltermäßigung

Auf Antrag, der nur in Schriftform in einer der MKS-Geschäftstellen und gegen Vorlage entsprechender Nachweise gestellt werden kann, werden die nachfolgenden Ermäßigungen eingeräumt:

1 Familienermäßigung

Die Entgelte werden ermäßigt, wenn 2 oder mehr Mitglieder einer Familie Schüler der Musik- und Kunstschule sind. Es gelten folgende Ermäßigungssätze:

Familienältester Hauptfach-Teilnehmer - Vollzahler

Jeder weitere Hauptfach-Teilnehmer - 20 % Ermäßigung

Als Kinder gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder und an Kindes Statt angenommene Kinder, außerdem diejenigen Kinder, die, ohne an Kindes Statt angenommen zu sein, unentgeltlich wie eigene erzogen und unterhalten werden.

2 Ermäßigung bei Mehrfachbelegung

Bei zwei oder mehr Belegungen von Hauptfächern erhält der Teilnehmende auf das günstigere oder gleich teure Hauptfach eine Entgeltermäßigung von 5 %.

3 Sozialermäßigung

Personen, bei denen die Erhebung von Entgelten eine soziale Härte bedeuten würde, können die Entgelte ermäßigt werden. Hierzu zählen Bedarfsgemeinschaften, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, einkommensschwache Personen im Sinne SGB XII und Empfänger von Arbeitslosengeld II. Sie erhalten bei Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht 50% Ermäßigung auf das Entgelt.

Die Teilnahme an Ensembles ist für den obig genannten Personenkreis grundsätzlich entgeltfrei.

Im Falle der Ausleihe von Instrumenten fallen dauerhaft die Entgelte für Jahr 1 (Holzblasinstrumente/Akkordeons 25,00 € monatlich, Blechblasinstrumente/Streich- und Zupfinstrumente 12,00 € monatlich) an.

Mehrfachermäßigungen sind nicht möglich. Sollten mehrere Ermäßigungstatbestände auf einen Schüler zutreffen, findet automatisch diejenige Ermäßigung Anwendung, die für den Teilnehmenden am vorteilhaftesten ist.